

RS Vwgh 1991/2/26 90/04/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1991

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §29;

GewO 1973 §349 Abs1 Z1;

GewO 1973 §349 Abs5;

GewO 1973 §349 Abs9;

Rechtssatz

Im Anwendungsbereich des § 349 Abs 5 GewO 1973 ist zwischen der Behörde, für die sich im Zuge eines Verwaltungsverfahrens die Frage nach dem Umfang einer Gewerbeberechtigung im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung als Vorfrage gestellt hat, einerseits und dem schiedsgerichtlichen Ausschuß und den Berufungsbehörden nach § 349 Abs 9 GewO 1973 andererseits zu unterscheiden. Diese haben dem (schiedsgerichtlichen) Verfahren den verfahrenseinleitenden Antrag zugrunde zu legen und hierüber die Entscheidung nach § 349 Abs 1 Z 1 (oder gegebenenfalls Z 2) GewO 1973 zu treffen. Es kommt ihnen nicht zu, unabhängig vom Inhalt des Antrages der antragstellenden Behörde bei ihrem Abspruch von einem nach ihrer Annahme den Ergebnissen des durchgeführten Beweisverfahrens entsprechenden Antragsinhalt auszugehen, belastete sie den angefochtenen Bescheid schon in Hinsicht darauf mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes (Hinweis E 29.1.1991, 90/04/0234). Ausgangspunkt des schiedsgerichtlichen Verfahrens gemäß § 349 Abs 5 GewO 1973 ist somit das Vorliegen eines entsprechenden Antrages der Verwaltungsbehörde auf schiedsgerichtliche Entscheidung, wodurch sich auch der Gegenstand dieses Verfahrens, der sich im Rahmen eines derartigen Antrages zu halten hat, ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040251.X01

Im RIS seit

26.02.1991

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at